

## Vorschlag GFS-Kriterien ab Klasse 8

### Notenbildungsverordnung §9

#### Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten, gleichwertige Leistungen

(5) Von den nach Absatz 3 vorgeschriebenen Klassenarbeiten können nach Entscheidung des Fachlehrers jeweils eine Klassenarbeit, bei mindestens sechs vorgeschriebenen Klassenarbeiten bis zu zwei Klassenarbeiten und in Bildungsgängen, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder Lernfeldern erteilt wird, bis zu drei, höchstens aber die Hälfte der vorgeschriebenen Klassenarbeiten durch jeweils eine gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse ersetzt werden; abweichend hiervon bleibt in den beruflichen Gymnasien die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten von den gleichwertigen Leistungen unberührt. Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Der Klassenlehrer sorgt, unterstützt von der Klassenkonferenz, für eine Koordinierung dieser Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrer. In den Werkrealschulen und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die vom Fachlehrer den Schülern der Klasse aufgegebenen gleichwertigen Leistungen die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten unberührt lässt. Unbeschadet der Entscheidung des Fachlehrers nach Satz 1 ist jeder Schüler in den Hauptschulen, Werkrealschulen und Realschulen in den Klassen 8 und 9, in den Gymnasien der Normalform ab Klasse 7, in den beruflichen Gymnasien, in den Gymnasien der Aufbauform mit Heim ab Klasse 8 pro Schuljahr zu einer solchen Leistung in einem Fach seiner Wahl verpflichtet. Besondere Regelungen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des beruflichen Schulwesens bleiben unberührt.

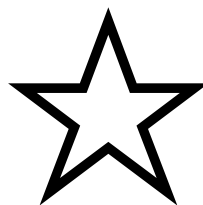
#### Möglichkeiten der Leistungsfeststellung in den Naturwissenschaften - Teil I:

Erklärvideo

Beobachtung von  
Abläufen in der Natur  
und deren Dokumentation

Gestalten einer  
Ausstellung  
mit Brochure

Durchführen von Expe-  
rimenten und deren  
Dokumentation



Einen Lerngang  
vorbereiten mit  
zugehörigen In-  
fomaterialien

Referat mit Präsentati-  
on und Handout

Mündliche Prüfung

Umfrage/ Interviews  
mit Dokumentation  
und Auswertung

## **Ausarbeitung - Teil II:**

Eine schriftliche Ausarbeitung, sollte die theoretischen Grundlagen und Erkenntnisse der durchgeführten Arbeit vertiefen. Hier sollte der Umfang von 3 – 5 Seiten (Schrift 12, normale Zeilenschaltung) nicht wesentlich unter- oder überschritten werden. Der Schwerpunkt liegt hier nicht auf Bildern, sondern auf fehlerfreiem, erklärendem Text und/oder (selbst erstellten) aussagekräftigen Grafiken. Ein Inhaltsverzeichnis und Quellenverzeichnis sind obligatorisch.

## **Gewichtung:**

**Teil I:        70%**

**Teil II:      30%**